



GEMEINDE ECKLAK BEBAUUNGSPLAN NR. 2

„AN DER WINTERBAHN“

FÜR DAS GEBIET :

NÖRDLICH DER GEMEINDEGRENZE ZUR NACHBARGEMEINDE LANDSCHEIDE,
BEIDERSEITS DER LANDESSTRASSE NR. 137, SÜDWESTLICH UND
SÜDÖSTLICH DER ORTSLAGEN ECKLAKERHÖRN UND SEEDORF



BEGRÜNDUNG

Verfahrensstand : Erneuter Satzungsbeschluss	Planverfasser : BIS - SCHARLIBBE, 24813 Aulkrug	Datum : 06.12.1999 ergänzt : 06.03.2000
---	--	--

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkungen
1. Planungsanlass
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen
3. Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung
4. Planungsrechtliche Voraussetzungen
5. Planungserfordernis und Städtebauliche Zielsetzung
6. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen
7. Umwelt und Eingriffsregelung
8. Immissionsschutz
9. Verkehr
10. Ver- und Entsorgung
11. Brandschutz
12. Hinweise

Anlagen

- Gutachten zur Schallimmission „Windpark Landscheide - Ecklak“ vom 23.04.1999
- Gutachten zur Schlagschattenimmission „Windpark Landscheide - Ecklak“ vom 24.11.1999 mit Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 vom 30.04.1998, ergänzt am 11.08.1998
- Windpark Ecklak, Eingriffsbewertung Anlage Nr. 5 NET GmbH und Eingriffsbewertung Anlagen Nr. 6 + 7 Windpark Ecklak GmbH & Co.
- Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Ecklak und NET GmbH / Windpark Ecklak GmbH & Co u.a. auch die Ausgleichsflächen betreffend.

0. Vorbemerkungen

Die Gemeindevertretung Ecklak beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Winterbahn“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von sonstigen Sondergebieten, Windenergienutzung, zu schaffen. Die verbindliche Bauleitplanung erfolgt in fachlicher Abstimmung mit der Nachbargemeinde Landscheide, die den Bebauungsplan Nr. 1 „An der Mülldeponie“ mit den gleichen städtebaulichen Zielsetzungen bereits aufgestellt hat, um den gemeindeübergreifenden „Windpark Landscheide - Ecklak“ realisieren zu können. Mit dem Instrument eines eigenständigen Bebauungsplanes soll eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Windparks gewährleistet werden.

Aufgrund erheblicher Bedenken aus der Bevölkerung gegen die Aufstellung der früher geplanten fünf Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet konnte die Gemeindevertretung im November 1998 den Satzungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 (Stand vom 26.08.1998) nicht fassen. Die Gemeindevertretung hatte darauf hin ihre Planungsabsichten zur Regelung der Windenergienutzung ausgesetzt. Unabhängig von der Entwicklung in der Gemeinde Ecklak hatte die Nachbargemeinde Landscheide ihre Planungen zum gemeindlichen Windpark im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1 „An der Mülldeponie“ abgeschlossen und dem Landrat des Kreises Steinburg zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde zwischenzeitlich erteilt.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1999 hat sich die Gemeindevertretung Ecklak jedoch wiederum mit dem Thema zur Regelung der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auseinander setzen müssen. Die beiden Anlagenbetreiber, die NET GmbH und die Windpark Ecklak GmbH & Co. stellten den Antrag, das nicht zum Abschluß gebrachte Planverfahren mit geänderten Planinhalten neu zu beginnen und mit dem Ziel durchzuführen, dass nunmehr nur noch 3 Windkraftanlagenstandorte statt der vorher 5 planungsrechtlich gesichert werden sollten. Aufgrund der Bedenken aus der Bevölkerung und in Kenntnis der landesplanerischen Stellungnahme soll auf die vorherigen Standorte südlich der L 137 (WKA 6 „alt“) und auf den nördlichsten Standort (WKA 9 „alt“) verzichtet werden. Dies führt nach den Ausführungen der beigebrachten Gutachten zu einer spürbaren Verbesserung der Situation bezogen auf die Schall- und Schlagschattenimmissionen und auf eine wesentliche Reduzierung des Eingriffs in das örtliche Landschaftsbild.

Nach Klärung der vorgebrachten Fragen zur Befangenheit hat die Gemeindevertretung nach eingehender Beratung der veränderten Planungsziele am 07.07.1999 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Winterbahn“ mit 3 Windkraftanlagenstandorte beschlossen. Das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2 wird mit allen Beteiligungsschritten gemäß BauGB'98 neu durchgeführt. Zu den Beteiligungen gehört auch die erneute Einholung der landesplanerischen Stellungnahme nach § 16 Landesplanungsgesetz.

Die Gemeindevertretung geht jedoch weiterhin davon aus, dass das mit Erlaß vom 26.11.1998 in Aussicht gestellte positive Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens nach § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz auch mit den nunmehr reduzierten Planungsabsichten bestehen bleibt und unter Beachtung der geltend gemachten Forderungen weiterhin keine Bedenken aus Sicht der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung bestehen.

1. Planungsanlaß

Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Landscheide und Ecklak haben sich frühzeitig entschlossen, auf ihrem Gemeindegebiet Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Im Rahmen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens zur Teil - Fortschreibung des Regionalplanes, Planungsraum IV, haben die Gemeindevertretung beider Gemeinden ihre gemeindlichen Planungsziele bezüglich eines Windenergieeignungsraumes neben der Mülldeponie über das Kreis-konzept Steinburg vorgeschlagen. Dieser Eignungsraum wurde in den Entwurf zur Teil - Fortschreibung des Regionalplanes, Planungsraum IV, vom 13.02.1997 in reduzierter Form übernommen.

Aufgrund von Einwendungen während des o.g. Beteiligungsverfahrens die Salzgewinnungsrechte des Steinsalzbergwerkes Flethsee betreffend wurde der Eignungsraum nicht in die Endfassung der Teil - Fortschreibung aufgenommen. Da jedoch zwischenzeitlich durch eine Situationsdarstellung (vgl. Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 als Anlage der Begründung) nachgewiesen werden konnte, dass die geplante Errichtung von Windkraftanlagen die Salzgewinnungsrechte im Bereich des Steinsalzbergwerkes Flethsee nicht beeinträchtigt bzw. nicht tangiert und die Gemeinde Ecklak nicht berührt ist, haben sich beide Gemeindevertretungen in Rücksprache mit der Landesplanungsbehörde dazu entschlossen, durch eine verbindliche Überplanung des geplanten Windparks die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von den Zielen der Teil - Fortschreibung zum Regionalplan zu schaffen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beider Gemeinden zum „Windpark Landscheide - Ecklak“ soll das erforderliche Zielabweichungsverfahren gemäß § 4 Abs.3 Landesplanungsgesetz auf Grundlage des hier vorgelegten überarbeiteten Bebauungsplan - Entwurfs einschließlich der gutachterlichen Bewertungen (siehe Anlage der Begründung) durch die Landesplanungsbehörde durchgeführt werden.

Mit Erlaß vom 26.11.1998 liegt bereits die landesplanerische Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vor. Das Planungsvorhaben (Stand vom 28.08.1998) der Gemeinde Landscheide steht danach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB'98) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Bebauungspläne können auch ohne vorhergehenden Flächennutzungsplan aufgestellt werden, wenn der Bebauungsplan allein ausreicht, die städtebaulich geordnete Entwicklung in der Gemeinde bzw. auch in Teilbereichen der Gemeinde sicherzustellen (⇒ eigenständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs.2 Satz 2 BauGB'98).

Ggf. können auf Landesrecht beruhende Regelungen als nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB'98 in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Hierbei kommen insbesondere örtliche Bauvorschriften nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in Betracht.

3. Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung (§ 9 Abs. 7 BauGB'98)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Winterbahn“ wird begrenzt im Süden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Landscheide, im Norden, Osten und Westen durch landwirtschaftliche Flächen westlich der Splittersiedlung Ecklakerhörn.

Der Plangeltungsbereich umfaßt neben den für die Windkraftanlagen festgesetzten sonstigen Sondergebieten ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in einem Korridor von ca. 50 m bis ca. 110 m Breite. Durch die veränderten Planungsziele in der Gemeinde Ecklak, wonach südlich der L 137 nur noch ein Windkraftanlagenstandort (WKA 5 „neu“) an der Gemeindegrenze zu Landscheide zulässig sein soll, und aufgrund der Forderung des Landrates des Kreises Steinburg, die Erschließungswege öffentlich-rechtlich zu sichern und in Verbindung mit der Stellungnahme des Straßenbauamtes Itzehoe vom 12.11.1999 wird der Plangeltungsbereich nördlich des Anlagenstandortes WKA 5 „neu“ bis zur L 137 nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Der Plangeltungsbereich umfaßt nunmehr nur noch eine Fläche von insgesamt ca. 8,22 ha, davon

5.360 m ²	Sonstige Sondergebiete (SO), Windenergienutzung (als Hauptnutzung)
30.360 m ²	Flächen für die Landwirtschaft (mit der Zusatznutzung Windenergienutzung)
39.920 m ²	Flächen für die Landwirtschaft (als Hauptnutzung)
6.560 m ²	Verkehrsflächen

4. Planungsrechtliche Voraussetzungen

4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB'98)

Auf die Anwendung des „Entwicklungsgebots“ nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB'98, nach dem Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, kann nach Ansicht der Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Innenministerium und der Landesplanungsbehörde verzichtet werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 ausreicht, um die geordnete städtebauliche Entwicklung für den „Windpark Landscheide - Ecklak“ auf dem Gemeindegebiet gewährleisten zu können. Somit stellt der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 2 „An der Winterbahn“ einen eigenständigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB'98 dar.

Die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB'98 sowie die Abstimmungspflicht mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB'98 insbesondere für den gemeindeübergreifenden Windpark bleibt hiervon unberührt.

Die Zulässigkeit zur Aufstellung eines eigenständigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB'98 setzt voraus, dass ein Erfordernis zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes aufgrund einer z.B. sehr geringen Siedlungstätigkeit und Entwicklung in der Gemeinde und der Größe und Art der Gemeinde selbst nicht gegeben ist. Zugleich muß die Aufstellung von Bebauungsplänen ausreichen, um die bauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet ordnen zu können. Hierbei ist es jedoch nicht erforderlich, dass der eigenständige Bebauungsplan das gesamte Gemeindegebiet erfaßt, sondern wie in diesem besonderen Planungsfall zur Regelung der Windenergienutzung nur für einen stark eingegrenzten Teilbereich des Gemeindegebietes.

Unter Würdigung dieser Grundsätze des allgemeinen Städtebaurechts, die in Vorgesprächen durch die zuständigen Landes- und Kreisbehörden für den Bebauungsplan Nr. 2 als gegeben gewertet worden sind, hat die Gemeindevertretung erneut beschlossen, denjenigen Teilbereich des Gemeindegebietes mittels

der verbindlichen Bauleitplanung zu überplanen, der zur planungsrechtlichen Sicherung der nunmehr 3 Anlagenstandorte des „Windparks Landscheide - Ecklak“ auf dem Gemeindegebiet Ecklak erforderlich ist.

4.2 Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB'98)

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung des Regionalplanes, Planungsraum IV, werden durch die zwischenzeitlich abgeschlossene Teil-Fortschreibung zur Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung ergänzt. Durch die Darstellung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung wird die Voraussetzung geschaffen, innerhalb der Eignungsräume die Aufstellung von Windenergieanlagen als Windparks entsprechend den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen zu schaffen. Außerhalb der Eignungsräume dürfen keine Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs.1 Nr.7 BauGB'98 aufgestellt werden.

Aus den unter Punkt 0. „Vorbemerkungen“ und Punkt 1 „Planungsanlaß“ genannten Gründen beabsichtigt die Gemeinde Ecklak zusammen mit der Gemeinde Landscheide von den Zielen der Teil - Fortschreibung abzuweichen.

Hierzu ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs.1 BauGB'98 und der Nachweis der Verträglichkeit erforderlich. Die Verträglichkeit, die im Rahmen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens lediglich nur zu einem Themenbereich nicht in dem ausreichenden Maße vorgelegt werden konnte, ist zwischenzeitlich durch die Abgrenzung der Salzgewinnungsrechte im Bereich des Salzsteinbergwerks Flethsee zu dem geplanten Windpark und den auf Landscheider Gemeindegebiet geplanten Standorten für Windenergieanlagen in ausreichendem Maße dargestellt worden.

Da der von den beiden Gemeinden Ecklak und Landscheide vorgeschlagene Eignungsraum seinerzeit aus dem Kreiskonzept Steinburg dann in reduzierter Form in den Entwurf (Februar 1997) der Teil - Fortschreibung zum Regionalplan, Planungsraum IV, aufgenommen worden war, geht die Gemeindevertretung in ihrer verbindlichen Bauleitplanung weiterhin davon aus, dass weiterhin grundsätzliche Bedenken gegen den geplanten Windpark nicht bestehen und die Anpassungspflicht des Bebauungsplanes Nr. 2 nach § 1 Abs. 4 BauGB'98 erreicht werden kann.

Mit Erfaß vom 26.11.1998 durch die Landesplanungsbehörde wird darauf hingewiesen und dies wird auch für die nunmehr beschlossene Bebauungsplan - *Satzung* gelten, dass die Windenergienutzung in den Gemeinden Ecklak und Landscheide auf die in beiden Bebauungsplänen verbindlich festgesetzten Eignungsflächen als Sonderbauflächen und auf den gemeindegrenzenüberschreitenden Windenergieeignungsraum der Teilfortschreibung für Landscheide und St. Margarethen beschränkt bleibt, außerhalb davon ist in beiden Gemeindegebieten Windenergienutzung nicht zulässig und wird auch in der Karte der rechtswirksa-

men Teilfortschreibung 1998 des Regionalplanes IV kein Windenergieeignungsraum nachträglich festgelegt.

Grundlage der gemeindlichen Planungsziele und der planungsrechtlichen Festsetzungen ist der im Entwurf zur Teil - Fortschreibung dargestellte Eignungsraum in seiner nunmehr auf Ecklaker Gemeindegebiet reduzierten aber flächengenauen Konkretisierung im Darstellungsmaßstab (1:2.000) der Bebauungsplanung.

4.3 Landschaftsplan (§ 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB'98)

Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 2 zur Realisierung des „Windparks Landscheide - Ecklak“ besteht zwar grundsätzlich die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 LNatSchG, umgehend bzw. gleichzeitig einen Landschaftsplan aufzustellen, wenn durch Bauleitpläne erstmalig oder schwerer als bisher geplant Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden.

Mit der grundsätzlichen Zustimmung der Naturschutzbehörden zu dem Eignungsraum, wie im Entwurf vom Februar 1997 abgegrenzt und dargestellt, wurde eine grundsätzliche Verträglichkeit des geplanten „Windparks Landscheide - Ecklak“ bestätigt.

Da die verbindliche Bauleitplanung und somit auch die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 ausschließlich aus Gründen des vorgenannten Zielabweichungsverfahrens erforderlich ist, sind nach Auffassung der Gemeindevertretung in diesem sehr besonderen Planungsfall die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Verpflichtung einen Landschaftsplan aufzustellen gegeben, da auch ein städtebauliches Planungserfordernis (Flächennutzungsplan) ansonsten für die Gemeinde Ecklak in absehbarer Zeit nicht gegeben ist. Ein entsprechender Antrag wird nach derzeitiger Praxis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Oberen Naturschutzbehörde gestellt und den Genehmigungsunterlagen beifügt.

5. Planungserfordernis und Städtebauliche Zielsetzung (§ 1 Abs. 3 BauGB'98)

Die Gemeindevertretung hat nach erneuter Beratung im Juli 1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Winterbahn“ beschlossen, um für den auf Ecklaker Gemeindegebiet gelegenen Teilbereich des geplanten gemeindeübergreifenden „Windpark Landscheide - Ecklak“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von drei Windenergieanlagen zu gewährleisten. Die Teilfläche auf dem Landscheider Gemeindegebiet sieht die Errichtung von vier weiteren Windenergieanlagen vor.

Der „Windpark Landscheide - Ecklak“ soll nach dem gemeinsamen gemeindlichen Planungswillen beider Gemeinden von zwei Anlagenbetreibern errichtet und betrieben werden.

Für die Gemeinde Ecklak ist dies die Windpark Ecklak GmbH & Co mit zwei Windenergieanlagen (WKA 6 „neu“ und WKA 7 „neu“) nördlich der L 137 und die NET, Natürliche Energietechnik GmbH, mit einer Windenergieanlagen südlich der L 137 (WKA 5 „alt“ und zugleich „neu“) auf Ecklaker Gemeindegebiet.

Grundlage für das unter den Windparkbetreibern abgestimmte und nunmehr entsprechend den o.g. Anlagenstandorte überarbeitete Planungskonzept sind neben den anlagentechnischen Erfordernissen eine städtebaulich und landschaftsplanerisch verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild beider Gemeinden, wobei die vorhandenen Belastungen, wie z.B. Mülldeponie, 380 kV-Freileitungen, Bahnlinie Wilster, Bundesstraße Nr. 5 und auch die Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal Eingang in das Aufstellungskonzept der Anlagen gefunden haben. Daneben sind die immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse, die ihre Grundlage neben den gesetzlichen Vorgaben der TA-Lärm u.a. in den „Grundsätzen zur Planung von Windenergieanlagen“ in Form von Regelabständen zu bewohnten Gebäuden, Siedlungsbereichen, Infrastruktureinrichtungen und Schutzgebieten haben, im Rahmen einer Gesamtoptimierung des Windparks berücksichtigt worden.

Aufgrund der im Beteiligungsverfahren im November / Dezember 1999 vorgebrachten Bedenken des Straßenbauamtes Itzehoe und des Kreisbauamtes hatte die Gemeindevertretung beschlossen, auch die Zuwegung der südlich der L 137 gelegenen Windkraftanlage (WKA 5 „neu“) als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen. Der Einmündungsbereich der südlichen Erschließungsstraße in die L 137 ist entsprechend den verkehrstechnischen Anforderungen des Straßenbauamtes Itzehoe zusammen mit der nördlichen Erschließungsstraße, die ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist, als Kreuzungsbereich herzustellen.

Mit den o.g. Änderungen nach der öffentlichen Auslegung konnten die bestehenden Vorbehalte insbesondere zur Erschließung und Nutzung der L 137 für den Baustellenbetrieb (aufgrund der Gewichtsbeschränkung auf 5,5 t Gesamtgewicht) im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung nach § 13 BauGB'98 (Januar 2000) nicht vollständig ausgeräumt werden.

Daher hat zur abschließenden Klärung der Sachverhalte, zur Aufzeigung von Lösungsansätzen und in Vorbereitung des anstehenden Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 2 ein Behördengespräch am 11.02.2000 beim Kreisbauamt Steinburg stattgefunden, dessen einvernehmliche Besprechungsergebnisse zwischen allen Beteiligten Gegenstand der gemeindlichen Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB'98 geworden sind und sich das Erschließungskonzept nunmehr wie folgt darstellt :

- Aufgrund der sehr schwierigen Bodenverhältnisse soll die Erschließung der Windkraftanlagen auf Ecklaker Gemeindegebiet (WKA 5 bis WKA 7) vornehmlich über die Erschließungsstraße der Windkraftanlagen auf Landscheider Gemeindegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der

Gemeinde Landscheide parallel zur Deponie erfolgen. Zur Sicherung der Erschließung über die Deponiestraße ist die Eintragung einer entsprechenden Baulast für den übergemeindlichen „Windpark Landscheide - Ecklak“ erforderlich. Diese wurde vom Kreis Steinburg als Betreiber der Deponie den Anlagenbetreibern in Aussicht gestellt. Die planungsrechtlichen Festsetzungen in beiden Bebauungsplänen der Gemeinden Landscheide und Ecklak ermöglichen diese von der L 137 abgesetzten Erschließungsform auf der gesamten Länge zwischen den Windkraftanlagen.

- Das vorgenannte Erschließungssystem innerhalb der beiden Bebauungspläne schließt im Umkehrschluss jedoch grundsätzlich nicht die Möglichkeit aus, die Erschließung der Anlagenstandorte WKA 6 + WKA 7 nördlich der L 137 über diese selbst erfolgen zu lassen. Bevor jedoch hierzu (zur Ausnahme von der Gewichtsbeschränkung durch das Straßenbauamt Itzehoe unter bestimmten Auflagen) eine positive Zustimmung in Aussicht gestellt werden kann, ist im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden gutachterlich nachzuweisen, dass Schäden (erhöhte Dammbuchgefahr) an der L 137 in dem zu befahrenden Teilstück auch über einen längeren Zeitraum ausgeschlossen werden können. Art und Umfang der Bodengrund- und Straßenbauuntersuchungen für den betroffenen Streckenabschnitt sind im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Itzehoe durchzuführen. Erst nach einem positiven gutachterlichen Nachweis würde das Straßenbauamt Itzehoe die Möglichkeiten von Sondernutzungsregelungen für das Befahren der L 137 mit entsprechenden Auflagen prüfen.
- Auch bei der Erschließung der Anlagenstandorte WKA 6 und WKA 7 von der Deponiestraße aus über Landscheider Gemeindegebiet ist eine Kreuzung der Landesstraße 137 notwendig. Unter Vorlage entsprechender Bodengrundgutachten und tiefbautechnischer Unterlagen zum Kreuzungsausbau (vgl. hierzu Stellungnahme des SBA Itzehoe vom 12.11.1999) und mit der Maßgabe, dass ein Dammbuch für diesen Kreuzungsbereich ausgeschlossen werden kann, wird eine positive Zustimmung des Straßenbauamtes Itzehoe hierfür in Aussicht gestellt. Aufgrund der vorhandenen Bodengutachten für die Aufstellung der Windkraftanlagen auf Landscheider Gemeindegebiet und der Dimensionierung des Erschließungsprofils für diesen Bereich halten die Anlagenbetreiber und die Gemeindevertretung es für möglich, den Kreuzungsbereich entsprechend den Vorgaben des Straßenbauamtes Itzehoe herzustellen. Der gutachterliche Nachweis erfolgt außerhalb der Bebauungsplanung in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren.
- Unter diesen Voraussetzungen sehen das Kreisbauamt und das Straßenbauamt Itzehoe die Voraussetzungen gegeben, dass ihre vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können und der Satzungsentwurf des Bebauungsplanes somit genehmigungsfähig sein sollte.

Vornehmliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Winterbahn“ bleibt es, insbesondere unter den Gesichtspunkten der Eingriffsminimierung und der ortstrukturellen Verträglichkeit das reduzierte Anlagenkonzept der beiden Betreiber-gesellschaften planungsrechtlich umzusetzen, die vorgebrachten Bedenken aus der Ecklaker Bevölkerung möglichst zu minimieren und langfristig eine städtebau-lich geordnete Entwicklung des Windparks zu gewährleisten.

6. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 BauGB'98)

Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der besonderen Art ihrer Nutzung als sonstige Sondergebiete, Windenergienutzung (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zum Schutz und zur Sicherung des Landschaftsbil-des sind die für den einwandfreien Betrieb der Windenergieanlagen erforderli-chen Nebenanlagen nur innerhalb der festgesetzten Sondergebiete zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch textliche Festsetzung der höchstzu-lässigen Grundfläche von 300 m² (GR max.) innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen für jeden Standort in Abhängigkeit zu den anlagentechnischen Erfordernissen und durch die Festsetzung der maximalen Nabhöhe und der maximalen Gesamthöhe bis Rotorspitze im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB'98 qualifiziert bestimmt.

Die höchstzulässige Grundfläche von 300 m² als absolutes Maß der baulichen Nutzung beinhaltet neben der Windkraftanlage selbst alle für den Betrieb erfor-derlichen baulichen Nebenanlagen. Die Festlegung der höchstzulässigen Grund-fläche ist derart gewählt, dass auch langfristig technische Veränderungen in den Anlagentypen bzw. auch Flachgründungen, wenn dies die Bodenverhältnisse zulassen, im Rahmen des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung möglich sind.

Die Festsetzung von überbaubaren Flächen für die drei Anlagenstandorte, die durchschnittlich eine Abmessung von 40/44 x 40 m betragen, in denen der Standort der Windenergieanlage entsprechend den immissionsschutzrechtlichen und erschließungstechnischen Anforderungen dann frei gewählt werden kann, wurde auf Anregung des Innenministeriums und des Kreisbauamtes (von 1998) in den Bebauungsplan - Entwurf aufgenommen und das sonstige Sondergebiet da-hingehend erweitert, dass die Anlage selbst und der Rotorschlag in der Projektion auf die Grundfläche innerhalb des Sondergebiets zu liegen kommt.

Dabei wird das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ auf den außerhalb der sonstigen Sondergebieten als Zusatznutzung zu der Grundnutzung Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Somit ist gewährleistet, dass die gesamte Anlage -einschließlich der Rotorblätter- innerhalb des Sondergebietes liegen wird und die landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der überbaubaren Flächen möglich ist.

Vor den Windenergieanlagen sind demnach die nach § 6 LBO erforderlichen Abstandsflächen freizuhalten. Bauvorhaben, deren erforderliche Abstandsflächen die Grenzen des Baugrundstücks überschreiten, können regelmäßig nicht genehmigt werden, bevor der Maßgabe aus § 6 Abs. 2 Satz 1 LBO in geeigneter Weise Rechnung getragen worden ist, z.B. durch Übernahme einer Baulast gemäß § 89 LBO durch den jeweils betroffenen Grundstücksnachbarn. Entsprechende Regelungen diesbezüglich sind zwischen der NET GmbH / Windpark Ecklak GmbH & Co. und den Grundstückseigentümern frühzeitig getroffen worden.

Zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes werden örtliche Bauvorschriften nach § 92 LBO insoweit festgesetzt, wie sie einerseits rechtsbestimmt sind und andererseits ein möglichst harmonisches Erscheinungsbild des Windparks in seiner Gesamtheit und für die einzelne Anlage selbst sichern können. Dies betrifft insbesondere die Beschränkung auf maximal zwei Anlagentypen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 2 und die Vermeidung glänzender und greller (reinweiß) Farbgebungen der Windenergieanlagen.

Bei den nur 3 Windkraft-Standorten, die durch den Bebauungsplan Nr. 2 in Ecklak planungsrechtlich für zwei Anlagentypen gesichert werden sollen, besteht zwar eine theoretische Möglichkeit, dass bei späteren Nachrüstungen oder Neu-aufstellungen unterschiedliche Anlagentypen in diesem Bereich des Windparks übergangsweise stehen. Die begrenzte Anzahl von 3 Windkraftanlagen läßt diese Möglichkeit als sehr gering erscheinen.

Im Rahmen des zwischen den Anlagenbetreibern und der Gemeinde Ecklak zu schließenden städtebaulichen Vertrages ist u.a. eine vertragliche Regelung aufzunehmen, in der sichergestellt werden soll, dass auch zukünftig eine abschnittsweise Umrüstung der Windkraftanlagen zulässig sein darf, ohne gegen die Festsetzung hinsichtlich der Zulässigkeit nur eines Anlagentyps zu verstoßen. Somit soll gewährleistet werden, dass die Standorte auch in 10 bis 15 Jahren für die Windenergienutzung nutzbar bleiben. Über etwaige Ausnahmen oder Befreiungen von den örtlichen Bauvorschriften entscheidet nach den §§ 67 Abs. 1 und 76 LBO die untere Bauaufsichtsbehörde. Dies wird von der Gemeindevertretung so zur Kenntnis genommen.

7. Umwelt und Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB'98)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich verbunden, die sich in einer Flächengröße aus den baulichen Anlagen der drei sonstigen Sondergebiete einschließlich ihrer Nebenanlagen und deren Erschließung ergeben. Die für eine bauliche und sonstige Nutzung vorgesehenen Flächen einschließlich der inneren Erschließung werden zur Zeit landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Nach § 8a Abs. 1 BNatSchG'98 ist bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, hinsichtlich des Belanges von Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB'98 auch das Vermeidungsgebot und die Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu berücksichtigen und darüber im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB'98 abschließend zu entscheiden. Die Vorschrift stellt auch nach der Novellierung des Baugesetzbuches klar, dass die Entscheidung über Maßnahmen im Sinne des § 8 BNatSchG'98 in der gemeindlichen Abwägung nach den materiellen und verfahrenstechnischen Vorschriften des BauGB'98 erfolgen soll, also nach Abwägungsgrundsätzen und nicht nach Optimierungsgrundsätzen, wobei im Sinne des gemeinsamen Runderrlasses vom 03.07.1998 stets eine volle Kompensation der Eingriffe im Sinne der aktuellen Rechtsprechung durch geeignete Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde anzustreben ist.

Die gesetzlichen Regelungen werden durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung so angewandt, dass eine Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft über den tatsächlichen Flächenverbrauch für Zuwegung und Fundament sowie Größe einer Anlage, insbesondere durch die Rotorblätter bestrichene Fläche, ermittelt wird und entsprechend dem Versiegelungsgrad die erforderlichen Ausgleichsflächen bestimmt werden.

Der tatsächlich erforderliche Ausgleichsbedarf ergibt sich jedoch erst mit der endgültigen Festlegung der Standorte, der Zuwegungen und der damit verbundenen Eingriffe im Rahmen der Baugenehmigungsanträge. Hier ist dann der zur Umsetzung des Bebauungsplanes notwendige Eingriff darzustellen, zu ermitteln und entsprechend den Berechnungsansätzen der unteren Naturschutzbehörde der endgültig erforderliche Ausgleichsbedarf zu errechnen.

Zu Sicherung und zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde für die drei Anlagenstandorte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine **überschlägige Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung**, die Gegenstand des städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB'98 zwischen den beiden Anlagenbetreibern und der Gemeinde Ecklak ist, wie folgt ermittelt :

Eingriff	Maß		Anzahl	Summe
Landschaftsbild				
Höhe mit $h^2 \pi/4$	100 m	7850	3	23.550 m ²
Rotor mit $D^2 \pi/4$	66 m	3421	3	9.723 m ²
Versiegelungen				
		Versiegelungsgrad		
Fundamente	117,0 m ²	1	1	117 m ²
	115,0 m ²	1	2	230 m ²
Trafostationen	8,3 m ²	1	3	25 m ²
Kranaufstellflächen	450,0 m ²	0,75	3	1.013 m ²
Neue Wegeflächen	50 m	0,75	6 m Breite	225 m ²
	370 m		4,5 m Breite	2.500 m ²
Wendeplatz	300,0 m ²	0,75	2	450 m ²
Grabenverrohrungen	30 lfm	Äquivalent 150 - 300 DM/m		3.000 m ²
Kabeltrasse	420 m	neben dem Weg ohne Belang		-----
Ausgleichsbedarf		insgesamt	gerundet	42.000 m²

Bei den Ausgleichsmaßnahmen können die verlorengegangenen Leistungen des Naturhaushalts nicht im naturwissenschaftlichen Sinne ausgeglichen oder ersetzt werden. Vielmehr handelt es sich um eine Kompensierung der örtlichen Schäden durch Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im naturräumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort, jedoch nicht im Einwirkungsbereich des Windparks (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Entsprechend den naturschutzfachlichen Anforderungen an die Ausgleichsflächen werden diese nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 erfolgen können, sondern sollen gemäß dem gemeinsamen Runderlaß, Ziffer 2.7 „Vertragliche Vereinbarungen über Maßnahmen mit Ausgleichsfunktionen“ als „sonstige geeignete Maßnahmen“ gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB'98 möglichst auf gemeindeeigenen Flächen innerhalb des Gemeindegebietes bzw. ausnahmsweise auch im Amtsbereich Wilstermarsch bereitgestellt werden.

Hierzu wird die Gemeindevertretung entsprechende Regelung in den städtebaulichen Vertrag dahingehend mit der NET GmbH und der Windpark Ecklak GmbH & Co. treffen, dass die Gemeinde Ecklak den erforderlichen Ausgleich von ca. 4,2 ha im „Ausgleichs-Pool“ des Amtes Wilstermarsch realisieren kann und die entstandenen Kosten durch die NET GmbH und die Windpark Ecklak GmbH & Co. anteilig erstattet werden müssen. Die Eignung der künftigen Ausgleichsflächen ist während des Bebauungsplanverfahrens im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg festgelegt worden. Die Lage des flächenhaften Ausgleichs ist mit dem Satzungsbeschluss in Plänen im Maßstab 1:25.000 und 1:2.000 unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücke darzustellen und wird als Anlage der Begründung Gegenstand der Bebauungsplan-Satzung. Mit Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 01.11.1999 wurden die vorgestellten Ausführungen zur Eingriffsregelung und zu Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen anerkannt.

8. Immissionsschutz (§ 1 Abs. 5 Abs. 1 BauGB'98)

Zum Schutz der an den Windpark in seiner Gesamtheit angrenzenden schützenswerten Nutzungen (Wohnen) sind neben den Planungsgrundsätzen bezüglich der Regelabstände zu Einzelhäusern, Splittersiedlungen und bebauten Ortsteilen die gesetzlichen Vorgaben der TA-Lärm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigen. Hierzu wurde für das reduzierte Anlagenkonzept des „Windpark Landscheide - Ecklak“ in seiner Gesamtheit ein neues Gutachten zur Schallimmission und zu Schlagschattenimmissionen erstellt und liegt der Begründung als Anlage und zur näheren Erläuterung bei.

Zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen in der Nachbarschaft des Windparks darf in der Nacht an keinem Wohngebäude ein Immissionswert (hervorgehoben durch alle Windenergieanlagen zusammen) von 45 dB(A) überschritten werden. Es wird in dem nunmehr vorgelegten Gutachten mit einem neuen Referenzwert gerechnet, dem Emissionswert bei 10 m/s Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe gegenüber dem alten Referenzwert von 8 m/s. Mit dem neuen Referenzwert verliert die Abschlagsregelung mit dem reduzierten Wert von 42 dB(A) seine Gültigkeit und es wird mit den nach TA Lärm gültig 45 dB(A) nachts als Grenzwert gerechnet.

Die gutachterlichen Berechnungsergebnisse (vom 23.04.1999) geben die Immissionswerte an den Nachbarstandorten für den Fall wieder, dass alle Anlagen sich etwa bei Nennleistung befinden (10 m/s in 10 m Höhe) wieder. Nur wenige Nachbarn werden danach mit ca. 40 - 43 dB(A) belastet, die übrigen liegen mit unter 40 dB(A) deutlich niedriger.

Der rechnerische Nachweis ist dem Gutachten zur Schallimmission für die Anlagenstandorte 1 - 7 („neu“) zu entnehmen. Die Anlagenbetreiber haben nachzuweisen, dass die Werte der Lärmprognose eingehalten werden.

Der durch einen Windpark verursachte Schlagschatten wird im Gutachten zur Schlagschattenimmission für den gesamten „Windpark Landscheide - Ecklak“ ermittelt, und zwar für die Nachbarn, die durch die Windenergieanlagen beeinträchtigt sein können (siehe Übersichtsplan Maßstab 1:5.000 mit Kennzeichnung der betroffenen Nachbarn). Hierbei wird auf die Unterteilung des Windparks in zwei unabhängige Bebauungspläne verzichtet, sondern die Beeinträchtigung des Windparks in seiner Gesamtheit begutachtet.

Durch die Reduzierung auf insgesamt nunmehr 7 Anlagen für die Bebauungspläne beider Gemeinden ergibt sich für die betroffenen Nachbarn A und I und deren Nachbarn eine Verringerung der Schlagschattenbelastung.

Die Häufigkeit in der Summe der Stunden/Jahr ist nach jetziger Rechtsprechung mit deutlich weniger als 30 h/a als unkritisch zu bewerten. Sollte der im Gutachten angegebene maximale Tageswert bei der Schlagschattenbildung erreicht werden, ist die Anlage durch geeignete Steuerungseinheiten, sog. Schlagschattenmodule, abzuschalten.

Die Gemeindevertretung hat im Rahmen der Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (vom 01.09.1999) beschlossen, alle Windkraftanlagen (Standorte WKA 5 bis 7) mit einem solchen Schlagschattenmodul mit Aufstellung der Anlagen auszustatten, um jederzeit und an den betreffenden Tagen, wie oben erläutert, die Anlagen kurzzeitig stoppen zu können. Die Anlagen WKA 2 und WKA 4 des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Landscheide sind entsprechend den o.g. Erfordernissen ggf. mit diesen Einrichtungen zu versehen.

9. Verkehr (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB'98)

Zur Erschließung der im Plangeltungsbereich liegenden drei Anlagenstandorte sind öffentliche und private Zuwegungen in Form von späteren landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen neu zu erstellen.

Aufgrund der Stellungnahmen des Kreises Steinburg und des Straßenbauamtes Itzehoe während der öffentlichen Auslegung und der eingeschränkten Beteiligung wurde das Erschließungssystem für die Anlagenstandorte WKA 5 bis WKA 7, wie unter Punkt 5 „... Städtebauliche Zielsetzung“ dieser Begründung ausführlich begründet und dargelegt, vornehmlich an die Erschließung der Anlagenstandorte WKA 1 bis WKA 4 auf Landscheider Gemeindegebiet gebunden. Die Ausnahmeregelungen zur Benutzung der L 137 wurden bereits dargestellt.

Durch die nunmehr insgesamt getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 1 „An der Mülldeponie“ der Gemeinde Landscheide sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung und zum Betrieb der Windkraftanlagen gegeben.

Die Erschließungswege sollen mit einem Regelprofil von 4,50 m zuzüglich Abböschung (insgesamt ca. 6,0 m) erstellt werden und entsprechend den Bodenverhältnissen weitestgehend als Schotterwege hergestellt werden. Es ist zur Zeit vorgesehen, dass der vorhandene Boden in seiner Festigkeit beibehalten werden soll und die Erschließungswege durch entsprechende Tragschichten darauf aufgebaut werden. Gleiches gilt für die zum Betrieb erforderlichen Aufstellflächen, Rangierflächen und Kranstellflächen im Bereich der Windenergieanlage, wobei Teilflächen der Kranaufstellflächen auch außerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete ausnahmsweise liegen dürfen.

Die Anlage neuer Erschließungswege ist in der Planzeichnung als öffentliche Verkehrsflächen bzw. als Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten öffentlich-rechtlich als planzeichnerische Darstellung planungsrechtlich gesichert und auch der Verlauf der Erschließungswege somit festgesetzt.

Eingriffe in Grabensysteme sind so gering wie möglich zu halten bzw. sollten vermieden werden. Zu den begleitenden Gräben/Gewässern ist ein Abstand von 10 - 12 m mit dem Erschließungsweg einzuhalten. Für die Gewässerkreuzung des Verbandsgewässers ist eine wasserrechtliche Genehmigung der Wasserbehörde des Kreises Steinburg gemäß § 56 LWG erforderlich. Entsprechende Anträge sind in fachlicher Abstimmung mit dem zuständigen Sielverband der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

10. Ver- und Entsorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB'98)

Die Netzanbindung der Windenergieanlagen erfolgt auf Mittelspannungsebene, d.h. mit einer Nennspannung von 20 kV. Dazu wird neben jeder Windkraftanlage eine Trafostation aufgestellt, wobei alle Stationen untereinander mit einem Mittelspannungsanschluß verbunden werden.

Eine der Trafostationen kann ggf. als Übergabestation zusätzlich zu der geplanten Übergabestation im Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Landscheide ausgebaut werden und beinhaltet dann zusätzlich die Übergabeschaltanlage zum Netz der SCHLESWAG. Der Transport der erzeugten Energie erfolgt (in der Regel) über ein separates Mittelspannungskabel zum nächstgelegenen Umspannwerk (Ostermoor).

11. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ecklak und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

12. Hinweise

- Im Rahmen der anschließenden Baugenehmigungsverfahren zur Aufstellung von Windkraftanlagen ist das Bergamt Celle zu beteiligen, da es in bezug auf die mit dem Salzgewinnungsrecht belasteten Flächen in der Nachbargemeinde Landscheide die bergwerksrechtlichen Belange des Landes Schleswig-Holstein wahrzunehmen hat.

- Das Kreisbauamt Steinburg weist in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt darauf hin, dass die im Plangebiet befindliche „Winterbahn“ durch neu zu schaffende Erschließungswege gekreuzt wird. Bei der „Winterbahn“ handelt es sich (noch) nicht um ein Kulturdenkmal gemäß § 1 Abs. 2 DSchG, wohl aber um einen erhaltenswerten Bestandteil der historischen Kulturlandschaft. Eine Kreuzung der „Winterbahn“ ist auch nach Rücksprache mit dem Archäologischen Landesamt hinnehmbar, wobei mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen das Archäologische Landesamt zu informieren ist, um gegebenenfalls selbst die Örtlichkeit in Augenschein nehmen zu können.

Ecklak, den 28. April 2000

1. Ausfertigung

Henny Althoff
- 1. Stellv. Bürgermeister -



Ecklak

Windpark Ecklak

Eingriffsbewertung Anlage Nr. 5 NET GmbH

Eingriff	Maß	Anzahl	Summe m ²
Landschaftsbild			
Höhe mit	$h^2 \pi/4$	100m	7850
Rotor mit	$D^2 \pi/4$	66m	3421
Versiegelungen			
		Versiegelungs- grad	
Fundamente	117 m ²	1	117
Trafostationen	8,3 m ²	1	8
Kranstellflächen	450 m ²	0,75	337,5
Neue Wegeflächen	50m	0,75	6m Breite
Wendeplatz	300m ²	0,75	1
Grabenverrohrungen	15lfm	Äquivalent 150 - 300 DM/m	1500
Kabeltrasse	50m	neben dem Weg ohne Beiang	0
Ausgleichsfläche			m² 13683

Windpark Ecklak

Eingriffsbewertung Anlagen 6 + 7 Windpark Ecklak GmbH & Co.

Eingriff	Maß		Anzahl		Summen in qm
Landschaftsbild					
Höhe mit	100,00 m	3505,00 qm	2		15.700,00
Rotor mit	66,00 m	3421,00 qm	2		6.842,00
Versiegelungen		Versiegelungsgrad			
Fundamente	115,00 qm	1	2		230,00
Trafostationen	8,40 qm	1	2		16,80
Kranstellflächen	450,00 qm	0,75	2		675,00
Neue Wegflächen	370,00 m	0,75	2	4,5 m Breite	2.498,00
Wendeplatz	300,00 qm	0,75	1		225,00
Grabenverrohrungen	15,00 lfdm	(Äquivalent 150-300 DM/m)			1.500,00
Kabeltrasse	370,00 m	neben dem Weg ohne Belang			-
Ausgleichsfläche					27.686,80